

Bürgerhaushalt 2018 – Top 10

Platz 10 (a) Nr. 21- Stadthäger

Text Abstimmungsliste:

Einstellung eines Stadthägers, um der Wildschwein-Problematik Herr zu werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur möglichen Umsetzung	
Zuständiger Fachbereich	Recht/Sicherheit/Ordnung
Voraussichtliche Kosten:	k.A.
Realisierbarkeit:	Keine Realisierung durch die Gemeinde möglich. Dies ist nur durch eine Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung möglich.
Zeitraum der Umsetzung	ab 2019
Bemerkungen/ Hinweise:	Die Jagdgenossenschaft Stahnsdorf/ Kleinmachnow hat einen Pachtvertrag mit den Jagdpächtern geschlossen, welcher erst im Jahr 2019 ausläuft. Daher steht bis zu diesem Zeitraum für die bejagbaren Flächen in dem Jagdgenossenschaftsgebiet Kleinmachnow/ Stahnsdorf (Waldgebiete) nur diesen Personen die Bejagung hier zu. Die Einstellung eines Stadthägers könnte somit erst nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages erfolgen. In befriedeten Bezirken (z.B. Gebäude, Hofräume, Hausgärten, Friedhöfe, Öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen) gemäß § 5 BbgJagdG ruht die Jagd. Es kann aber für diese befriedeten Bezirke eine Ausnahmegenehmigung für Jagdhandlungen beantragt werden. Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde mit Bescheid vom 20.03.2017 eine Gestattung für beschränkte Jagdhandlungen für befriedete Bezirke in der Gemeinde Kleinmachnow für unsere zwei Jagdpächter und unsere 12 Jäger erteilt. Diese Gestattung gilt bis zum 31.03.2018.
Formale Voraussetzungen:	Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft Stahnsdorf/ Kleinmachnow Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz